## Gemeinde Pettnau

6410 Pettnau

Aus gegebenem Anlaß, weil immer wieder Beschwerden bei der Gemeinde Pettnau einlangen, wird die Verordnung vom 8.07.91 in Erinnerung gebracht:

## VERORDNUNG:

Rasenmähen, Hecken schneiden, Kompressorarbeiten, Motorsägearbeiten sowie lärmentwickelnde Haus- und Gartenarbeiten können in folgenden Zeiten durchgeführt werden:

Montag bis Freitag von 8 - 12 Uhr und von 14 - 20 Uhr Samstag von 8 - 12 Uhr und von 14 - 18 Uhr

ausgenommen: Sonn- und Feiertage

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher und Tonwiedergabegeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.

Laut §1 des Landespolizeigesetzes ist allgemein verboten:

Ungebührlicherweise störenden Lärm zu erregen, das Laufenlassen von Kraftfahrzeugmotoren bei stehendem Fahrzeug, sowie die Abgabe von Schallzeichen mittels Hupe.

Strafbestimmung nach § 4, Abs. 1 des Landespolizeigesetzes:

Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, insbesondere einer aufgrund des §2 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Rechtsvorschrift strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000.-- oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.

19.06.96

Der Bürgermeister: